

Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Neustadt a. Rbge.

Wahlbekanntmachung Nr. 1

Bekanntmachung des Wahltermins Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

I. Wahltag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 23.08.2018 beschlossen, die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am **26. Mai 2019** durchzuführen. Sollte im ersten Wahlgang keiner der Bewerberinnen bzw. Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet am **16. Juni 2019** eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Die Wahlzeit für beide Wahlen ist auf 08.00 bis 18.00 Uhr festgelegt.

II. Gemeindegewahlleitung und Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.,
Gemeindegewahlleiter ist der Erste Stadtrat Herr Maic Schillack,
stellvertretende Gemeindegewahlleiterin ist die Städtische Direktorin Frau Annette Plein,
Anschrift: Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt a. Rbge.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) fordere ich auf, Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Neustadt am Rübenberge am 26. Mai 2019 bei der Gemeindegewahlleitung der Stadt Neustadt am Rübenberge, Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt am Rübenberge, einzureichen.

Eine persönliche Abgabe ist auch beim Team Wahlen im Verwaltungsgebäude Theodor-Heuss-Str. 18, 1.OG, Zimmer 10, möglich. Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 NKWG am 48. Tag vor der Wahl am Montag, den **8. April 2019, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist).

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. und 45 d NKWG sowie den §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

V. Unterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet und nach den Vorgaben der Anlage 5 a NKWO eingereicht sein.

Wahlvorschläge müssen außerdem gem. §§ 45 d Abs. 3 und 32 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) von mindestens 200 Wahlberechtigten auf einen Formblatt nach der Anlage 6 a der NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben und von der Stadt Neustadt a. Rbge. bestätigt sein. Von der Vorlage dieser Unterstützungsunterschriften sind der Amtsinhaber und Wahlvorschläge folgender Parteien und Wählergemeinschaften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschland in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Neustadt am Rübenberge (UWG-NRÜ)
- Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei Deutschland (FDP)
- Die Linke Niedersachsen (DIE LINKE.)

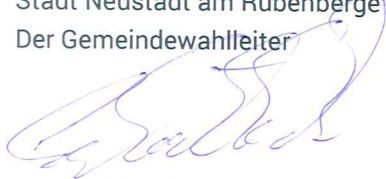
VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterschriften befreit sind und somit die Voraussetzung nach § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können gem. § 22 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl **bis zum 90. Tag vor der Wahl** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben. Aufgrund der Wahlanzeige wird der Landeswahlausschuss feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Partei anzuerkennen sind.

Eine Beteiligungsanzeige ist nicht erforderlich für die Parteien, die der Landeswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2016 bereits als Parteien anerkannt hat.

Neustadt am Rübenberge, den 01.09.2018

Stadt Neustadt am Rübenberge
Der Gemeindevorstand



Maic Schillack